

TOP 4: Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025/2026

- Vorlage des Ministeriums der Finanzen vom 20. August 2025 -

Abschließende Beratung im Ministerrat

Beschluss:

1. Der Ministerrat beschließt, das Nachtragshaushaltsgesetz 2025/2026 mit dem Nachtragshaushaltsplan 2025/2026 in der vorgelegten Form als Regierungsvorlage in den Landtag einzubringen.
2. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, alle noch erforderlichen haushaltssystematischen, haushaltstechnischen, drucktechnischen und redaktionellen Korrekturen vorzunehmen.

Erläuterungen:

Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen und geopolitischen Situation befinden sich die kommunalen Finanzen bundesweit in einer außerordentlich schwierigen Lage. Die Einnahmesituation wird wesentlich von sinkenden Gewerbesteuererinnahmen bestimmt. Zugleich ist vor allem bei den Ausgaben der Kommunen für Personal und insbesondere im Bereich Soziales ein starker Anstieg zu verzeichnen. In den letzten Monaten haben sich die daraus resultierenden Herausforderungen für die Kommunen auch in Rheinland-Pfalz trotz der erheblichen Kraftanstrengungen des Landes zur Verbesserung der kommunalen Haushaltssituation (u. a. Programm zur Entschuldung der Kommunen in Höhe von rund 3 Mrd. €) weiter verschärft. Die unvorhersehbaren Kostensteigerungen im Sozial- und Jugendhilfebereich belasten Landkreise, kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte mit eigenem Jugendamt in besonderem Maße. In dieser außergewöhnlich schwierigen finanziellen Situation wird das Land diese Gebietskörperschaften mit dem Sofortprogramm „Handlungsstarke Kommunen“ mit einem Volumen von jeweils 300 Mio. € in den Jahren 2025 und 2026 unterstützen. Hierzu wird im Wege eines gesonderten Gesetzgebungsverfahrens im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) ein neuer § 17a – Ergänzungszuweisungen zur Überbrückung besonderer Belastungen – eingefügt, der die Verteilung der insgesamt 600 Mio. € Landesmittel aus dem Sofortprogramm regelt. Darüber hinaus beabsichtigt das Land, die Mittel, die der Bund mit dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ bereitstellt, aufzustocken, um die kommunalen Investitionsvorhaben zu verstärken. Konkret werden den

Kommunen dazu im Rahmen des neu zu errichtenden Sondervermögens „Rheinland -Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ über dessen Laufzeit von zwölf Jahren insgesamt weitere 600 Mio. € zur Verfügung gestellt, beginnend mit 50 Mio. € ab dem Jahr 2026. Auch die Errichtung dieses Sondervermögens wird Gegenstand eines eigenständigen Gesetzgebungsverfahrens sein. Zur Finanzierung der beiden vorgenannten Maßnahmen zur Unterstützung der Kommunen sowie zur haushaltstechnischen Umsetzung von anderweitigen aktuellen Einzelsachverhalten in den Einzelplänen 09, 14 und 15 beschließt die Landesregierung gemäß § 33 i. V. m. § 29 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) den Entwurf eines Nachtragshaushaltsgesetzes 2025/2026 inkl. Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025/2026. Der Haushaltsplan wird durch das Haushaltsgesetz festgestellt (§ 1 LHO). Er stellt den zusätzlichen Finanzbedarf für die Jahre 2025 und 2026 fest und gibt vor, wofür und in welcher Höhe die dringend benötigten Mittel verausgabt werden dürfen (§ 2 LHO). Er beinhaltet die dazugehörigen Gesamtplanentwürfe sowie die vom Nachtragshaushalt punktuell betroffenen Einzelplanentwürfe. Nach dem Beschluss der Regierungsvorlage durch den Ministerrat können notwendige redaktionelle Korrekturen durch das Ministerium der Finanzen erfolgen. Anschließend wird die Regierungsvorlage in der Plenarsitzung vom 10. bis 12. September 2025 in den Landtag Rheinland-Pfalz eingebracht. Die Beratungen werden voraussichtlich im Plenum vom 8. bis 9. Oktober 2025 mit der Verabschiedung des Nachtragshaushalts 2025/2026 abgeschlossen.